



LBU Regionalbüro Marlebener Mühle 20/23 29494 TREBEL

**Landesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz
Niedersachsen
e.V.**

**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
FD 63 Bauordnung, Immissionsschutz und Denkmalpflege
Postfach 1252
29439 Lüchow**

Datum 14.06.2016

Betreff:

Bauvorhaben:

- 1. Neubau eines zweiten Masthähnchenstalles für 39.375 Tiere je 1,6 kg mit Abluftwäscher (Geb. 2/Nr. A2)**
- 2. Anbau eines Abluftwäschers an einen vorhandenen Masthähnchenstall (A1)**
- 3. Errichtung eines Edelstahlbehälters für das Abschlammwasser der Abluftwäscher (Nr. 3)**

Bauherr: Arne Greve

Teplinger Str. 13

29462 Teplingen-Wustrow

Bauort: Lange Stücken, 29488 Lübbow

Flur: 11

Flurstück: 16/1

Gemarkung:Lübbow

Hier: Privilegierung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

bezüglich der landwirtschaftlichen Privilegierung des Bauvorhabens im Außenbereich senden wir Ihnen unten stehende Begründung zu, die sich gegen diese Privilegierung ausspricht. Wir bitten Sie daher, einer solchen bevorrechtigten Sonderstellung die Anerkennung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

(Albert Doninger)

P.S.

Sie erhalten die Stellungnahme auch per eMail.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung, diese kann auch per eMail an die nebenstehende Adresse gesandt werden.

Regionalbüro:
Marlebener Mühle 20/23
29494 Trebel
Tel.: 05848 – 98 10 20
Fax:0321-21247360
E-Mail info@LBU-archiv.de

Geschäftskonto:
Nr. 796 70 - 309
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Der LBU ist als
gemeinnützig
und gemäß § 29 Bundes-
naturschutzgesetz
anerkannt.

Spenden sind steuerlich
absetzbar.
Spendenkonto:
Nr. 587 273 - 300
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30

Ob im vorliegenden Fall überhaupt die notwendige landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35.1.1 BauGB vorliegt, darf bezweifelt werden und wäre genau zu prüfen. Eine unzureichende Prüfung und auf dieser Grundlage fälschlicherweise erfolgte Genehmigung würde einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Eine detaillierte Prüfung kann anhand der dem LBU vorliegenden Angaben allerdings nicht erfolgen.

Begründung

Für eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35.1.1 BauGB sind mehrere Tatbestände erforderlich:

1. Konkrete Ermittlung der für die geplante Tierhaltung erforderlichen Futterflächen

Eine landwirtschaftliche Tierhaltung liegt gemäß § 201 BauGB nur vor, wenn das Futter für diese Tiere „überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann“.

Bis zur Novelle des BauGB 2004 war vorgeschrieben, dass mehr als die Hälfte des Futters auf solchen Betriebsflächen erzeugt wird (Tatbestand der flächenbezogenen Tierhaltung) und außerdem tatsächlich in der Tierhaltung des Betriebes verfüttert wird (konkrete Betrachtungsweise). In der Gesetzesbegründung zu § 201 (vergl. Bundestagsdrucksache 15/2250, S. 62) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Novelle 2004 lediglich das zweite Kriterium (konkrete Betrachtungsweise: tatsächliche Verfütterung im Betrieb) geändert wurde – nämlich durch die nunmehr gültige abstrakte Betrachtungsweise, wonach die Anforderung der unmittelbaren Verfütterung künftig wegfallen sollte.

Gültig bleibt aber dennoch nach dem Ersatz der konkreten durch die nunmehr abstrakte Betrachtungsweise die Anforderung der flächenbezogenen Tierhaltung und damit das flächenbezogene Kriterium, dass auf den Flächen des Betriebes tatsächlich Tierfutter erzeugt werden muss, das hinsichtlich seiner Eignung und seines Volumens ausreichend ist für den überwiegenden Teil des Futterbedarfs. (siehe: Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zu BauGB § 201 Rn. 17; Urteil OVG Münster vom 15.02.2013 – 10 A 1606/11; Urteil VG Neustadt vom 22.02.2016 – 3 K 325/15.NW).

Quantitativ sind auf Grundlage langjähriger Durchschnittswerte (nicht Spitzenergebnisse) die Hektar-Erträge festzustellen. Als Futter für die beabsichtigte Form der Hähnchenmast ist von den Anbaufrüchten nur Futterweizen geeignet – nicht aber Backweizen, Gerste, Roggen, Hafer, Körner- oder Silomais, Kartoffeln, Rüben oder andere Feldfrüchte.

Zu berücksichtigen ist hierbei außerdem, dass Weizen nach landwirtschaftlicher *guter fachlicher Praxis* im Rahmen einer Fruchtfolge nur alle 3 Jahre (besser: alle 4 Jahre) auf einem Acker anzubauen ist. Der Bezug auf die – auf einer ganz anderen Zielsetzung beruhenden – Fruchtfolge-Vorgaben der Direktzahlungsverordnung wäre hier nicht sachbezogen und unzulässig. Insofern ist hier auch nur ein Teil der Felderträge von Weizen zu berücksichtigen.

Es versteht sich von selbst, dass Wald, Grünland oder Stilllegungsflächen ebenso wenig als Futtergrundlage zu betrachten sind wie der Anbau von Kulturen, die bereits bestimmungsgemäß oder vertraglich zu anderer Nutzung (Zuckerrüben, Biogasmals, Stärkekartoffeln etc.) vorgesehen sind. Dies ist konkret für den betreffenden Betrieb zu ermitteln und darzustellen. Von den so ermittelten Futterweizen-Mengen des Betriebes sind noch Verluste und Schwund abzuziehen.

Die benötigte Futtermenge wäre also auf der Grundlage von Tierzahl, Mastendgewichten, Futtermittelverwertung, langjährigen Weizen-Durchschnittserträgen in

der Region und realer Verfügbarkeit geeigneter Flächen unter Berücksichtigung einer Fruchtfolge nur alle 3 Jahre zu ermitteln.

2. Dauerhafte Sicherung der Futterfläche für die Dauer der Nutzung der Anlage

Gemäß § 201 BauGB erfordert eine landwirtschaftliche Privilegierung einer Tierhaltungsanlage eigentlich, dass die überwiegende Futtergrundlage für die gesamte Dauer der Nutzung dieser Anlage gesichert zur Verfügung stehen muss. Dies ist im strengen Sinne nur bei Eigentumsflächen gegeben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.08.1979 (IV C 3.77)). Die Rechtsprechung macht bei Pachtflächen grundsätzliche Einschränkungen, vor allem bei einer weit überwiegend gepachteten Flächenausstattung. Siehe hierzu: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.11.1972 (IV C 9/70) und vom 03.02.1989 (4 B 14/89) sowie Urteil des VG München vom 05.05.1998 (1 K 5643/96). Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann eine landwirtschaftliche Privilegierung, wenn die Pachtverträge langfristig in Form von hohen Pacht-Restlaufzeiten (ab Genehmigungsentscheid!) gesichert scheint. Die herrschende Rechtsprechung sieht hierfür eine Mindestlaufzeit von 18 Jahren als erforderlich. Siehe hierzu: Urteil des OVG Lüneburg vom 30.08.1988 (1 A 164/86), Urteil des OVG Münster vom 19.06.1970 (X A 104/69), Urteil des OVG Bremen vom 14.01.1986 (1 BA 36/85), Urteil des VG Göttingen vom 28.06.2007 (2 A 161/06). Eine Mindermeinung hält eine Mindestlaufzeit der Pachtverträge von nur 12 Jahren für ggf. im Einzelfall ausreichend: Urteil VG München vom 05.05.1998 (1 K 5643/96), Urteil des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 1160/09).

Um das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Privilegierung zweifelsfrei feststellen zu können, wären demnach detaillierte Angaben zu den verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen, deren Nutzung bzw. Nutzbarkeit sowie ein für die Nutzungsdauer der Mastanlage geltendes Konzept zur Erzeugung der überwiegenden Futtermenge nach den aufgeführten Bedingungen vorzulegen.

Desweiteren wäre festzustellen, ob die notwendige Futtermenge auf Eigentumsflächen erzeugt werden kann und - wenn dem nicht so ist - ob die Rest-Pachtzeiten für die benötigten Flächen den beschriebenen Vorgaben (mind. 18 Jahre, im Einzelfall 12 Jahre) entsprechen.